

Mustertext „Nachweis über die Produktionsbedingungen der Grabmale“
*(nach dem Bestattungsgesetz (BestG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 04. März 1983,
Änderung vom 09.12.2019 § 6a Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von
Kinderarbeit, Absatz (2))*

Der Nachweis, dass das Grabmal ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt ist, kann erbracht werden durch:

a.) eine lückenlose Dokumentation, dass das Grabmal aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurde

oder

b.) ein Zertifikat, Siegel oder eine schriftliche Erklärung einer Organisation, in der versichert wird, dass

- die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
- dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet in Steinbrüchen und verarbeitenden Betrieben vor Ort überprüft wird, wobei die Kontrollen nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen und
- die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

oder

c.) wenn die Vorlage eines Nachweises nach Satz b. unzumutbar ist, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabmalen zu vermeiden.

oder

d) den Nachweis, dass das Grabmal am 31.12.2019 noch im Steinmetzbetrieb lagerte oder geordert war. (gültig längstens bis zum 31.12.2021) (Übergangsvorschrift Altbestände)